

Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz"

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

(1) Der kommunale Eigenbetrieb führt den Namen

"Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz".

(2) Der kommunale Eigenbetrieb wird als Unternehmen (Sondervermögen) gemäß § 1 Abs. 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Betriebes ist die Betreibung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen des Kur- und Tourismusbetriebes der Gemeinde Ostseebad Binz. Dazu gehören alle dem Sondervermögen „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“ zugeordneten Grundstücke und Gebäude, die in den Bilanzen des Eigenbetriebes aufgeführt sind.

Der Betrieb gliedert sich in die Bereiche

1. allgemeine Kurverwaltung (Touristinformation, Bibliothek, Seebrücke, Kleinbahnhof)
2. Technik (Bauhof)

(2) Dem Bereich Kurverwaltung (1.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung des Tourismus im Ostseebad Binz
- Außenmarketing mit den Bereichen Messebesuche, PR-Arbeit, Anzeigenwerbung
- Pressedienst, Erstellung von Druckerzeugnissen, Internet, Innenmarketing
- Durchführung von Veranstaltungen für Gäste des Ostseebades Binz
- Betreibung des Haus des Gastes mit Tagungs-, Veranstaltungs-, Informationsbereich
- Betreibung einer Touristinformation mit den Schwerpunkten Prospektversand, Gästeinformation und -betreuung sowie Beschwerdemanagement
- Betreibung einer Bibliothek
- Investitionen im Bereich des Sondervermögens

(3) Dem Bereich Technik (Bauhof) (2.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterhaltung und Pflege der Anlagen des Eigenbetriebes Kurverwaltung
- Instandhaltung und Wartung der technischen Anlagen des Eigenbetriebes
- Reinigungsarbeiten (Strand, Straßen, Anlagen)
- Pflege von Grünanlagen
- Winterdienst
- Dienstleistungen im Auftrag der Gemeinde

(4) Die Gemeinde Ostseebad Binz überträgt zu diesem Zweck die Einziehung der Kur- und der Fremdenverkehrsabgabe sowie die Einziehung der Hafengebühren für die Anlegestelle Seebrücke nach den jeweils von der Gemeinde erlassenen Abgabensatzungen in der jeweils geltenden Fassung auf den „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“.

(5) Die Gemeinde Ostseebad Binz überträgt ebenso die verwaltungsmäßige Zuständigkeit für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und der Einziehung der Gebühren im Bereich Strand (im Rahmen des StALU-Vertrages), Seebrücke einschl. Seebrückenvorplatz auf den „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

1. allgemeine Kurverwaltung	1.227.200 EUR
eine Million zweihundertsiebenundzwanzigtausendzweihundert	
2. Technik	306.800 EUR
dreihundertsechstausendachthundert	

§ 4 Leitung des Betriebes

(1) Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter von der Gemeindevertretung bestellt. Der Betriebsleiter leitet die Kurverwaltung selbständig. Er führt die Bezeichnung Kurdirektor.

(2) Der allgemeine Vertreter ist der Stellvertretende Kurdirektor. Im Einzelfall kann der Betriebsleiter einen anderen Mitarbeiter mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 5 Vertretung des Betriebes

(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Mitarbeiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister. Er entscheidet bei allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber der Betriebsleitung ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht, wenn durch deren Aufgabenwahrnehmung negative Auswirkungen für den Betrieb zu erwarten sind.

(2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.

(3) Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf

Gemeinde Ostseebad Binz
Der Bürgermeister
Eigenbetrieb Kurverwaltung

(4) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Bürgermeisters auf weitere Bedienstete Zeichnungsbefugnisse übertragen.

(5) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten sind vom Bürgermeister und vom Betriebsleiter bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bei einmaligen und von 1.000 € bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebsatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleitung unterliegt die laufende Betriebsführung. Sie leitet den Eigenbetrieb eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört insbesondere Folgendes:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte, wie
 - Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes,
 - Einkauf von Lieferungen und Leistungen,
 - kaufmännische Leitung des Betriebes,
 - Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen,
 - Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen,
2. der innerbetriebliche Organisationsablauf und Personaleinsatz,
3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
4. die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes,
5. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und – soweit erforderlich – der Gemeindevertretung,
6. die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Entscheidungen des Bürgermeisters,
7. das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss.

(3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen über die in § 8 Abs. 1 dieser Satzung genannten Angelegenheiten unterhalb der dort genannten Wertgrenzen.

(4) Die Betriebsleitung führt die Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes aus.

§ 7

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beratender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss“ führt.

(2) Der Betriebsausschuss hat elf Mitglieder, von denen fünf sachkundige Einwohner sind. Für die Mitglieder der Gemeindevertretung sind Stellvertreter zu berufen.

(3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.

(4) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind, vor.

§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 EigVO M-V über

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Verträge über einmalige Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von | 5.000 € |
| 2. Verträge über wiederkehrende Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von | 500 € pro Monat |
| 3. Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Erfolgsplan) je Ausgabefall unterhalb einer Wertgrenze von | 2.500 € |
| 4. Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt (Vermögensplan) je Ausgabefall unterhalb einer Wertgrenze von | 2.500 € |
| 5. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) unter | 25.000 € |
| 6. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) unter | 25.000 € |
| 7. Vergabe von freiberuflichen Leistungen, wie Gutachtertätigkeit, Studien u. ä. unterhalb der Wertgrenzen von | 5.000 € |
| 8. Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen unterhalb eines jährlichen Zins- oder Jahresbetrages von
(Wertgrenze pro Monat unter 1.500 €) | 5.000 € |

(2) Bei Überschreitung der in § 8 Abs. 1 genannten Wertgrenzen entscheidet die Gemeindevertretung und im Rahmen der Hauptsatzung der Hauptausschuss.

(3) Der Bürgermeister ist laufend über wichtige Entscheidungen der Betriebsleitung zu informieren.

§ 9 Personalangelegenheiten

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in allen Personalangelegenheiten (Einstellung, Vergütung und Entlassung) der Beschäftigten des Eigenbetriebes. Beschäftigte ab Entgeltgruppe 9 werden durch den Hauptausschuss nach Anhörung der Betriebsleitung eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.

(2) Alle Personalentscheidungen sind nach der Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

(3) Die Dienstanweisung für den Kurdirektor erlässt der Bürgermeister. Die für die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes erforderlichen Dienstanweisungen werden vom Kurdirektor erlassen.

§ 10 Berichtspflichten

(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

(2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen, die Umsetzung des Wirtschaftsplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte und Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Ostseebad Binz.

(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 1. 11. eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Bürgermeister vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß KPG über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an die Gemeindevertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

(4) Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren Gesamtvolumen 5.000 € übersteigt, sind einzeln darzustellen und zu erläutern.

(5) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gem. § 14 Abs. 7 EigVO M-V in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassung gilt

a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 2 von Hundert der Erträge überschreitet.

b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 50 von Hundert als wesentlich.

2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 Kommunalverfassung sind

a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 von Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 20 von Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassung gelten unabweisable Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen als geringfügig, wenn sie 20 von Hundert der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

§ 12

Kassenwirtschaft

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 66 KV M-V i. V. m. § 59 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung zu führen.

§ 13

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 14

Wertgrenzen

Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte.